

ZBB 2002, 228

ZPO § 765a

Kontopfändung als außerordentliche Härte

LG Essen, Beschl. v. 25.09.2001 – 11 T 293/01, NJW-RR 2002, 483

Leitsatz:

Der Schuldner kann sich auf die allgemeine Härteklausel des § 765a ZPO berufen, wenn ihm mit einer Kontopfändung ein erheblicher Schaden zugefügt wird, ohne dass dem die Chance einer auch nur geringfügigen Befriedigung des Gläubigers gegenübersteht.